

## **Angestellt - Sek I - Krank**

**Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 24. Oktober 2020 13:16**

Das Masernschutzgesetz bzw. der entsprechende Passus im Infektionsschutzgesetz ist da recht eindeutig. A) gilt das bundesweit b) ist zum Inkrafttreten bereits an Schulen tätige Lehrer bzw aufgenommene Schüler eine Frist bis zum 31.7.21. für jegliche Neuaufnahmen und Neuverträge / Einstellungen muss das vorher vorliegen, ansonsten wird nicht eingestellt.

und grundsätzlich ist das Ganze ja nichts

Unbekanntes sondern kann jeder nachlesen, da steht das auch beispielsweise mit den zwei Impfungen drin